Merkblatt zur Meldung / Registrierung eines Betriebes, der Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt oder sonstige Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakwaren/ Tabakerzeugnisse, Tätowiermittel und weitere Produkte herstellt, behandelt, verpackt, anwendet oder in den Verkehr bringt

Sofern eines der nachfolgend aufgeführten Gewerbe betrieben wird bzw. entsprechende Produkte hergestellt, behandelt, durchhandelt, entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr gebracht (inkl. Internethandel) oder bestimmte Produkte unmittelbar bei Ihren Kundinnen und Kunden angewendet werden (zum Beispiel Tätowiermittel), unterliegt Ihr Betrieb gemäß:

- §§ 38 und 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) [1]
- §§ 27 - 29 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) [2] oder
- § 64 des Arzneimittelgesetzes (AMG) [3]

der risikoorientierten Überwachung des Fachbereiches Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

1. Mittel zum Tätowieren und deren Anwendung (zum Beispiel: Tattoo-Studio)
2. Kosmetische Mittel und deren Anwendung (zum Beispiel: Hersteller von kosmetischen Mitteln, Drogerien, Friseure, Kosmetik- und Fingernagelstudios)
3. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (sog. Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt, wie Geschirr und Kunststoffdosen oder auch Kunstwachshüllen für Lebensmittel)
4. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen
5. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen (zum Beispiel: Bekleidung, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder, Schuhe, Schmuck)
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen (zum Beispiel: Zahnbürste, Zungenreiniger)
7. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind (zum Beispiel: Duschschwamm, Bürste)
8. Spielwaren und Scherzartikel
9. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 3 bestimmt sind
10. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 5, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind
11. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (zum Beispiel: Raumdüfte, Aromaöle, Duftbäume)
12. Freiverkäufliche Arzneimittel außerhalb von Apotheken (inkl. des Versandhandels) gemäß § 64 des Arzneimittelgesetzes (AMG)
13. Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (zum Beispiel: elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse, nicht nikotinhaltige elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter)
14. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen

Die Stadt Braunschweig ist als zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 ZustVO-NPOG[4] sowie § 2 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 12 ZustVO-Verbraucherschutz[5] im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgt durch regelmäßige Betriebskontrollen und Probenahmen. Ziel ist es, dass die Rechtsvorschriften oben genannter Erzeugnisse/Produkte eingehalten werden und dadurch den Schutz der Endverbraucher*innen durch Vorbeugung und Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Ferner soll durch die regelmäßige Überwachung die Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sichergestellt werden, dass die Sachbereiche der oben genannten Gesetze betreffend gewährleistet werden.

Es besteht die Pflicht, alle erforderlichen Daten anzugeben, die benötigt werden, um den Betrieb in der Datenbank anlegen und führen zu können.

Weitere Befugnisse im Rahmen der Überwachungstätigkeit:

Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, des LFGBs[1], des TabakerzG[2] oder des AMG[3] und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, besteht die Befugnis, Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen o. g. Erzeugnisse hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten.

Darüber hinaus dürfen von den mit der Überwachung betrauten Personen alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, eingesehen werden und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder sonstige Vervielfältigungen, auch von Datenträgern, angefertigt werden oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten verlangt werden sowie Mittel, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen besichtigt werden.

Es können von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen sowie Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen angefertigt werden. Ferner können alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft und das Inverkehrbringen verlangt werden und entsprechend § 43 LFGB[1], § 31 TabakerzG[2] oder § 65 AMG[3] Proben angefordert oder entnommen werden. Die Proben sind mir gemäß § 43 Abs. 4 LFGB[1], § 31 Abs. 2 TabakerzG[2] oder § 65 Abs. 3 AMG[3] unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen

1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in der zurzeit gültigen Fassung (i. g. F.)

2 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) i. g. F.

3 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) i. g. F.

4 Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. 1994, 457) i. g. F

5 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Verbraucherschutzes und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (ZustVO-Verbraucherschutz) vom 13. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 20)